

Satzung der Fachgruppe Vollstreckungsbeamte -Landesverband Rheinland-Pfalz-

Übersicht :

- §1 - Name, Rechtsform der Fachgruppe
- §2 - Aufgaben
- §3 - Mitgliedschaft
- §4 - Organe der Fachgruppe
- §5 - Durchführung der Mitgliederversammlung
- §6 - Aufgaben der Organe
- §7 - Vertreterbefugnis

§ 1 Name, Rechtsform der Fachgruppe

1. Die Fachgruppe führt den Namen :
Fachgruppe Vollstreckungsbeamte, Landesverband Rheinland-Pfalz.
2. Die Fachgruppe Vollstreckungsbeamte ist eine auf berufliche Grundlage gebildete freie Vereinigung.
3. Sie ist kooperatives Mitglied im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Köln, Landesverband Rheinland Pfalz und wird von diesem fachlich betreut.

§ 2 Aufgaben

1. Die Fachgruppe hat die Aufgabe, seine Mitglieder fachlich und beruflich zu betreuen.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Behandlung vollstreckungsrechtlicher Fragen.
 - b) Fortbildung der Mitglieder unter Mitwirkung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter.
 - c) Kostenlose Beratung der Mitglieder in beruflichen Angelegenheiten.
 - d) Mitarbeit im Fachverband bei Änderungsvorschlägen auf dem Gebiet der Verwaltungsvollstreckung.
 - e) Unterstützung gewerkschaftlicher Initiativen durch Vorschläge für alle mit dem Berufsbild des Vollstreckungsbeamten zusammenhängenden Fragen.
2. Der Vorsitzende der Fachgruppe Vollstreckungsbeamte, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, nehmen an Vorstandssitzungen des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter teil, in denen über Themen beraten wird, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich der kommunalen Zwangsvollstreckung stehen.
 3. Die Fachzeitschrift für die kommunale Kassen- und Vollstreckungspraxis, genannt KKZ, dient auch der Fachgruppe Vollstreckungsbeamte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Veröffentlichung fachlicher und verbandsinterner Themen, betreffende Beiträge sind an die Redaktion der KKZ zu richten. Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter empfiehlt seinen Mitgliedern in Rheinland-Pfalz, die KKZ den Mitgliedern der Fachgruppe jederzeit zu Verfügung zu stellen und ihnen kooperative Hilfestellung zu gewähren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In Rheinland-Pfalz kann jeder im Vollstreckungsdienst tätige Bedienstete, Beamter oder Angestellter, Mitglied der Fachgruppe Vollstreckungsbeamte werden.
2. Auch Anstellungskörperschaften können eine Mitgliedschaft erwerben, der Beitrag richtet sich nach der Zahl der beschäftigten Vollstreckungsbeamten.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand der Fachgruppe.
4. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
5. Die aus dem Dienst ausgeschiedenen Mitglieder können weiterhin ihre Mitgliedschaft aufrecht erhalten. Sie behalten ihr aktives und passives Wahlrecht. Auch nicht im Vollstreckungsdienst tätige Mitarbeiter können eine Mitgliedschaft erwerben, allerdings ohne Wahlrecht. Für beide genannten Mitgliedsarten beträgt der jährliche Beitrag zehn Euro.
6. Der Austritt aus der Fachgruppenmitgliedschaft kann zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
7. Fällt die Beantragung der Mitgliedschaft in die zweite Hälfte eines Rechnungsjahres, so ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages fällig.
8. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an den Vorstand der Fachgruppe zu richten.
9. Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
10. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten das Ansehen der Fachgruppe und des Fachverbandes schädigt und dessen guten Ruf gefährdet. Wenn der Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht entrichtet wird, sowie bei grober Pflichtverletzung hinsichtlich der Erfüllung satzungsgemässer Aufgaben.
11. Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand.
12. Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschluß-Beschlusses beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluß fällt der Vorstand.

§ 4 Organe der Fachgruppe

1. a) die Mitgliederversammlung
b) der erweiterte Vorstand
c) der geschäftsführende Vorstand
Die Mitgliederversammlung besteht aus allen persönlichen Mitglieder.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Der Geschäftsführer
- Der Schatzmeister
- Der Schriftführer
- Vier gleichberechtigte Beisitzer

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Der 1. Vorsitzende
 - Der 2. Vorsitzende
 - Der Geschäftsführer
 - Der Schatzmeister
 - Der Schriftführer
2. Jede Wahlperiode beträgt für alle Organe vier Jahre. Damit die Arbeit des geschäftsführenden Vorstands nicht beeinträchtigt wird, ist der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister einerseits und der zweite Vorsitzende und der Schriftführer andererseits im zweijährigen Wechsel zu wählen. Die Organe führen ihre Aufgaben bis zur jeweiligen Neuwahl weiter.
 3. Bei Bedarf können Fach- und Sonderausschüsse gebildet werden.

§ 5 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim erweiterten Vorstand der Fachgruppe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung desselben vom 2. Vorsitzenden, einberufen und durchgeführt.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, sowie der Angabe der Tagesordnung.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
5. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beantragen mindestens 10 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten, bei Wahlen mindestens 5 v.H. schriftliche geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Organe

1. Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des erweiterten Vorstandes.
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
3. Wahl der Vorstandsmitglieder für den erweiterten und geschäftsführenden Vorstand.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern für vier Jahre.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. Einsetzung von Fach- und Sonderausschüssen.
7. Änderung der Satzung.
8. Auflösung der Fachgruppe.

Zur Änderung der Satzung, sowie Auflösung der Fachgruppe ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Erweiterter und geschäftsführender Vorstand

1. Vertretung der Fachgruppe in allen satzungsmäßigen Aufgaben.
2. Sitzung des erweiterten und geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall desselben von seinem Vertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt, von Eilfällen abgesehen, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter hat eine Sitzung einzuberufen, wenn vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe der Gründe beantragen.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Eine Niederschrift ist dem Fachverband zu überlassen.
8. Der 1.Vorsitzende des Fachverbandes der kommunalen Kassenleiter kann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen der Fachgruppe beratend teilnehmen, die dadurch entstehenden Auslagen trägt der Fachverband.

§ 7 Vertreterbefugnis

1. Zur Vertretung der Fachgruppe sind außer den Vorstandsmitgliedern nach § 4, die in Gesamtvertretung handeln
 - a) der 1.Vorsitzende
 - b) im Verhinderungsfall der 2.Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Schatzmeister
 - e) der Schriftführer

in der Weise vertretungsbefugt, daß je zwei dieser Vorstandsmitglieder bei Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen mitwirken.

Diese Satzung ist von den Mitgliederversammlungen am 26.11.1974,
sowie mit Änderungen vom 25.5.1984, 23.5.1986, 05.05.1999
beschlossen und ergänzt worden.

Sie tritt nach Beschlußfassung mit sofortiger Wirkung in Kraft.